

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt vom 18.12.2013

Kreistag: 16.12.2013

Kreistag: 15.12.2014

Kreistag: 14.12.2015

Kreistag: 18.12.2017

Kreistag: 17.12.2018

Der Kreistag hat am 16.12.2013 auf Grund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Kreis Steinfurt übernimmt als Träger des Rettungsdienstes die ihm nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW, S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 670), obliegenden Aufgaben. Der Kreis Steinfurt hat die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes auf die Städte Emsdetten, Greven, Ibbenbüren, Lengerich, Ochtrup, Rheine und Steinfurt (Stationsgemeinden) sowie auf Dritte übertragen.

(2) Der Rettungsdienst wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2 Gebührenerhebung

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Kreis Steinfurt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Anforderung einer Leistung oder Einrichtung des Rettungsdienstes.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeugs nach Art des Einsatzes pauschal erhoben. Daneben kann eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenen Kilometer erhoben

werden. Einsatzbedingt zurückgelegte Strecke im Sinne von Satz 2 meint die zwischen dem zum Zeitpunkt der Alarmierung tatsächlichen Aufenthaltsort des Einsatzfahrzeugs und dem zum Zeitpunkt des Einsatzabschlusses tatsächlichen Aufenthaltsort des Einsatzfahrzeugs zurückgelegte Strecke.

(2) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

1. die Person, die Leistungen oder Einrichtungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat (Benutzer),
2. der Besteller von Leistungen oder Einrichtungen des Rettungsdienstes, sofern er nicht in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten gehandelt hat,
3. die Person, die durch ihr Verhalten oder ihren körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst hat, ohne Benutzer zu sein.

(2) Bei minderjährigen Gebührenschuldnern haften die gesetzlichen Vertreter nach den §§ 69, 70 Abgabenordnung.

(3) Für die Gebührensschuld haften auch die nach geltendem Recht dem Gebührensschuldner unterhaltspflichtigen Personen, wenn der Gebührensschuldner zahlungsunfähig ist. Verstirbt der Gebührensschuldner, geht die Gebührensschuld auf die Erben über.

(4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Benennt ein bei einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherter einen Sozialversicherungsträger, einen Krankenhausträger oder einen ähnlichen Träger als Kostenträger für Leistungen des Rettungsdienstes, können diese Leistungen unmittelbar mit dem benannten Kostenträger abgerechnet werden, wenn der Versicherte eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vorlegt. Gleiches gilt, wenn der Versicherte eine schriftliche Kostenübernahmezusicherung der Krankenkasse vorlegt. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt unberührt.

(6) Für die missbräuchliche Alarmierung des Rettungsdienstes wird eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 3 von demjenigen erhoben, der missbräuchlich den Rettungsdienst alarmiert. An die Stelle der Inanspruchnahme tritt das Ausrücken des Einsatzfahrzeugs oder des Notarztes. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt insbesondere vor, wenn unter Vortäuschung einer Notlage ein Rettungstransportfahrzeug bestellt wird, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Rettungsgesetzes besteht.

§ 5 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Kreis Steinfurt.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu entrichten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

(3) Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass nach den Vorschriften des KAG.

§ 7 Luftrettungsdienst

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Luftrettung gelten besondere Entgeltvereinbarungen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.12.2009 außer Kraft.

Gebührentarif für die Inanspruchnahme von Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt

Bezeichnung	Gebühr
1. a) Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW)	316,00 Euro
b) je km ab dem 51. km	2,00 Euro
2. a) Einsatz eines Rettungswagens (RTW)	547,00 Euro

	b) je km ab dem 51. km	3,00 Euro
3.	Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) einschl. Behandlung durch den Notarzt	715,00 Euro

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt vom 18.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 18.12.2013

Kreis Steinfurt

Der Landrat

gez. Thomas Kubendorff

Veröffentlichungshinweise:

- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 48/2013 vom 23.12.2013
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 45/2014 vom 18.12.2014
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 52/2015 vom 16.12.2015
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 55/2017 vom 27.12.2017
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 45/2018 vom 20.12.2018